

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

mit anderen Mächten, für den Fall eines Krieges, in welchem Italien neutral bliebe, und in jedem anderen Falle, in dem es auf die innere oder äußere Sicherheit des Staates ankäme, hatte bei den Beratungen über das Gesetz der Abgeordnete Corte erfolglos als Ergänzung des eben behandelten Artikel 12 beantragt!

Daß die päpstlichen Legationen auch im Falle des Krieges unverleglich sein sollten, hatte Cavour in seinem Gesetzentwurf (Artikel 3a) ausdrücklich hervorgehoben.

Zur Beurteilung des Garantiegesetzes und der Stellung des Papstes überhaupt ist die Erwägung wichtig, daß es mit seiner Voraussetzung, der Papst residirt in Rom, steht und fällt. Für den päpstlichen Aufenthalt in einem anderen Lande verliert es seine Gültigkeit, weil es eben nur ein von der italienischen Regierung für einen Untertanen erlassenes Gesetz ist. Wiederholt ist den Päpsten seit Pius IX. eine Zufluchtsstätte außerhalb Italiens angeboten worden: so Pius selbst, wie oben bereits berührt, im August 1870 von den Engländern und auch von Bismarck, sodann im Februar 1873 von Adolf Thiers das Schloß von Pau mit dem nötigen Budget für den päpstlichen Haushalt,³⁵⁾ und kürzlich dem Papste Benedikt XV. von König Alfons XIII. von Spanien der Escorial.

Nur vorübergehend haben die Päpste Pius IX. und Leo XIII., dieser nach den unerhörten Tumulten bei dem Leichenbegängnis seines Vorgängers im Juli 1881 und nach der dem Artikel 8 des Garantiegesetzes widersprechenden staatlichen Übernahme der Güterverwaltung der Propaganda fide im März 1884, an ein Verlassen Roms gedacht. Die richtige Empfindung, daß die katholische Kirche in ihrer Organisation durch eine bald zweitausendjährige Geschichte zu innig, ja untrennbar mit Rom verwachsen ist, daß eine Entfernung ihres Mittelpunktes von der alten Welthauptstadt, von der geheiligten Stätte der Apostelgräber, den gesamten kirchlichen Organismus, vor allem die päpstliche Herrschaft erschüttern würde, hat sie stets noch rechtzeitig von der Ausführung etwaiger Reisegeanken abgebracht.³⁶⁾ In einem anderen Lande wäre der Papst ebensowenig wirklicher Souverän. Nach der Politik der dortigen Regierung würde er sich, schon in Rücksicht auf die freiwillige Wahl seines Aufenthaltes, schließlich fast gänzlich zu richten haben! Aus der Geistlichkeit jenes Landes würden sehr bald seine Nachfolger hervorgehen, wie es einst in Avignon der